

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Louisb'or. — Der Volkz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch beyliegende Schriften begründeten Begehrten zu entsprechen sey; er lädt Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommission die Bitschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, District Vevey, Canton Lemân, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, District Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, kommt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrierungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitalern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommission sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Förderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrierungsgebühren von Gaben so öffentlichen Mildthätigkeit- und Unterrichtsanstalten durch Schenkungen gemacht werden, Rücksicht nimmt — aber keineswegs von selbst gemachten Aquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommission nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrierungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unratsham wäre, und zu großen Missbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commission glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehrten der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

B. G. Gesezgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 1/4 Fuchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schummern-Wald 6784 Fr., geschätz 3456, überlost 3338 Fr.

2. Das in 9 1/2 Fuchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Russiker-Holz 10944 Fr., geschätz 4224, überlost 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlösung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Vollziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers

geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzuzeigen, diese beyden Verläufe zu genehmigen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebogenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im District Nieder-Simmenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmis gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Püntschenskrech, Brodhäusi genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen: geschätz 6750, verl. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräußerung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmis ganz abgesondert, ohne desselben Nachteil geschahen könnte; und bemerken: Dass, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Lösungssumme hingegen zu 4 Prei. berechnet, bloß 410 Fr. 1 Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen überzählten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Beybehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger u. s. f. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu hiften.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erste: zumal sich wohl nach und nach Succurz einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Pöbels, im Näsischen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beifall zugewinnt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Mahler“ mit dem Herren Bremi associrt: diesen beyden Rittern müssten dann die Bürger u. s. f. unzweifelhaft unterliegen. D.